

Kreis-Jugendordnung (KJO) **der Kreis-Volleyballjugend (KVJ)** **im Volleyballkreis Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne (VK)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit und Wesen der KVJ

- (1) Die KVJ ist ein Teil der Untergliederung der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) und des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne, der im Weiteren als VK abgekürzt wird.
- (2) Die KVJ hat ihren Sitz beim Ort des Kreis-Jugendwartes und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Anschrift des Kreis-Jugendwartes gilt als postalische Empfangsadresse der KVJ und für Mitglieder als Adresse für Anträge an den Kreis-Jugendtag (KJT) und den Kreis-Jugendausschuss (KJA).
- (4) Die Mitglieder des VK, die mit mindestens einer Jugendmannschaft am Pflichtspielbetrieb der WVJ teilnehmen, sind mit ihren Verbandsangehörigen, soweit sie den Jugendklassen A bis einschließlich F im Sinne der Verbands-Jugendspielordnung (VJSPO) der WVJ angehören, in der KVJ zusammengeschlossen.
- (5) Die KVJ verwaltet sich auf der Basis ihrer selbst geschaffenen KJO und Kreis-Jugendspielordnung (KJSPO) selbständig und verfügt über die ihr zufließenden und sonstigen Mittel, unter Beachtung von § 2 der Kreis-Geschäftsordnung (KGO), nach eigenem Ermessen im Rahmen der Kreis-Finanzordnung (KFO).
- (6) Die KJO darf der Satzung und den Ordnungen des WVV, den Ordnungen der WVJ, sowie den Ordnungen des VK nicht widersprechen, andernfalls ist sie insoweit ungültig.
- (7) Amtsträger der KVJ sind die KJA-Mitglieder, ausgenommen der Vertreter des Kreisvorstandes. Bis auf die Beisitzer, diese müssen mindestens das 14. (vierzehnte) Lebensjahr vollendet haben, müssen sie bei Amtsantritt volljährig sein. Für den Vertreter des Kreisvorstandes gilt § 10 Ziffer (1) der KGO.

§ 2 Aufgaben der KVJ

- (1) Aufgabe ist es durch die sportliche Betätigung dazu beizutragen, dass sich die Jugend zu gesunden lebensfrohen Menschen entwickeln. Es wird die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt, angestrebt. Von den Mitgliedern wird die Anerkennung der Menschenrechte, politische, religiöse und weltanschauliche Toleranz gefordert. Sie bekennen sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Die KVJ will mit allen Jugendorganisationen eine gute Zusammenarbeit pflegen und auch durch nationale und internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen der Völker beitragen.
- (2) Im Einzelnen gehört zu ihren Aufgaben:
 - a) die Förderung und Pflege des Volleyballsports,
 - b) die Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine des VK,
 - c) die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,

- d) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- e) die Durchführung von Meisterschaftsspielen gemäß Verbands-Jugendspielordnung der WVJ und der Kreis-Jugendspielordnung (KJSPO),
- f) die Durchführung der Kreis-Jugendmeisterschaften (Halle und Beach),
- g) die Förderung und fachliche Unterstützung des Schulvolleyballs,
- h) die Leistungsförderung der Jugendspielerinnen und Jugendspieler z.B. durch den Aufbau von Kreis-Jugendauswahlmannschaften,
- i) die Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen in Absprache mit den zuständigen Gremien des WVV.

II. Der Kreis-Jugendtag (KJT)

§ 3 Termin, Einberufung, Anträge, Leitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der KJT ist das oberste Organ der KVJ. Er findet alle 2 (zwei) Jahre spätestens 4 (vier) Wochen vor dem Bezirks-Jugendtag Westfalen-Süd statt. Sein Termin ist vom KJA festzulegen und mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten den Mitgliedern der KVJ bekannt zu geben.
- (2) Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den KJA mit 4 (vier) Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Wortlaut der fristgerecht eingegangenen, schriftlichen Anträge.
- (3) Anträge zum KJT können nur von den Stimmberechtigten (§ 4 Ziffer (2)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen spätestens bis 5 (fünf) Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin gemäß Ziffer (1) beim KJA vorliegen und von diesem gemäß Ziffer (2) veröffentlicht werden.
- (4) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur dann durch den KJT behandelt werden, wenn sie mit mindestens Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge auf Änderung der KJO können nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Änderung der KJO abgewandelt werden.
- (5) Die Leitung des KJT obliegt dem Kreis-Jugendwart. Er kann sich durch den stellvertretenden Kreis-Jugendwart vertreten lassen.
- (6) Bei Nichterscheinen des Kreis-Jugendwartes und seines Stellvertreter kann die Versammlung einen Versammlungsleiter aus den Reihen der erschienenen Stimmberechtigten wählen.
- (7) Zu Beginn des KJT werden Stimmkarten mit deutlich aufgedruckter Stimmenzahl (für offene Abstimmung) und Stimmzettel je Stimme (für geheime Abstimmung) an die Stimmberechtigten ausgegeben. Die Anzahl der berechtigten Stimmen wird ermittelt und im Verlauf des KJT ständig aktualisiert.
- (8) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen werden in der Reihenfolge, beginnend mit dem Wichtigsten, zur Abstimmung gebracht.
- (9) Jeder jugendordnungsgemäß einberufene KJT ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 4 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Der KJT ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder, die gemäß § 1 Ziffer (4) in der KVJ zusammen geschlossen sind,
 - b) die Kreis-Jugendausschussmitglieder,
 - c) die Bezirks-Jugendwarte des Bezirks Westfalen-Süd,
 - d) der Verbands-Jugendwart,
 - e) die Mitglieder des Kreisvorstandes des VK.
- (3) Die in Ziffer (2) b) bis e) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung jeweils 1 (eine) Stimme.
- (4) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben, abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Jugendklassen der WVJ teilnehmenden Mannschaften, bei Abstimmung:

a) für 1 bis 2 Mannschaften	1 (eine)	Stimme
b) für 3 bis 4 Mannschaften	2 (zwei)	Stimmen
c) für 5 bis 6 Mannschaften	3 (drei)	Stimmen
d) für 7 bis 8 Mannschaften	4 (vier)	Stimmen
e) für mehr als 8 Mannschaften	5 (fünf)	Stimmen
- (5) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (2) darf nicht mehr als 7 (sieben) Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die in Ziffer (2) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist unzulässig.

§ 5 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der Stimmkarte, sofern keine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- (2) Soweit die KJO nicht andere Mehrheiten vorschreibt entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Für jedes Amt im KJA ist einzeln abzustimmen, ausgenommen hiervon ist der Vertreter des Kreisvorstandes des VK, der vom Kreistag gewählt wird. Wahlen sind geheim, wenn sich mehrere Kandidaten für jeweils ein Amt zur Wahl bereit erklären.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als 2 (zwei) Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt. Weiteres regelt die Kreis-Geschäftsordnung (KGO) des VK.

§ 6 Aufgaben

Der KJT berät bzw. beschließt über:

- a) Änderungen des Protokolls des jeweils letzten KJT. Liegen innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung vor, gilt das Protokoll als genehmigt,
- b) die Anhörung und Diskussion der mündlichen oder schriftlichen Berichte des Kreis-Jugendwartes und des Kreis-Jugendkassenwartes sowie der Kassenprüfer,
- c) die Verabschiedung des Jugend-Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Entlastung und Neuwahl der Amtsträger des KJA gemäß § 9 Ziffer (1) a) bis e) auf jeweils 2 (zwei) Jahre Amtszeit,
- e) die Beschlussfassung auf Neufassung oder Änderung von Kreis-Jugendordnungen, wobei für die KJO eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Änderung der KJO abgewandelt werden,
- f) die Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge, die keine Kreis-Jugendordnungen betreffen, inkl. der Anträge, die an den Jugend-Bezirkstag Westfalen-Süd gerichtet werden sollen.

§ 7 Der außerordentliche Kreis-Jugendtag (aoKJT)

- (1) Der KJT oder der KJA können die Einberufung eines aoKJT veranlassen.
- (2) Der KJA muss einen aoKJT einberufen, wenn dies von mindestens 10 (zehn) % der Mitglieder (§ 1 Ziffer (4)) schriftlich unter Angabe der Gründe beim KJA beantragt wird.
- (3) Die Tagesordnungspunkte eines aoKJT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein jugendordnungsgemäß beantragter aoKJT muss spätestens 5 (fünf) Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden.
- (5) Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 4 Ziffer (2)) erfolgt durch den KJA schriftlich mit 3 (drei) Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.
- (6) Mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen können KJA-Mitglieder, ausgenommen der Vertreter des Kreisvorstandes des VK, suspendiert werden.

III. Der Kreis-Jugendausschuss (KJA)

§ 8 Allgemeines

- (1) Der KJA stellt nach dem KJT, an dessen Beschlüsse er gebunden ist, das höchste Organ der KVJ dar. Wahl und Amtszeit seiner Mitglieder regeln § 6 Ziffer (1) d) der KJO und § 15 Ziffer (1) d1) der KGO.
- (2) Vorsitzender des KJA ist der Kreis-Jugendwart, der den KJA unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit 2 (zwei) Wochen-Frist zu Sitzungen einlädt, sooft dies die Führung der KVJ erfordert.

- (3) Sobald mindestens 3 (drei) KJA-Mitglieder eine Einberufung beim Kreis-Jugendwart beantragen, muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Ein jugendordnungsgemäß einberufener KJA ist bei Anwesenheit von mindestens 3 (drei) KJA-Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussfassung besitzt jedes KJA-Mitglied 1 (eine) Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 9 Zusammensetzung des KJA und dessen Aufgaben

- (1) Der KJA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Kreis-Jugendwart als Vorsitzender,
 - b) dem stellvertretenden Kreis-Jugendwart,
 - c) dem Kreis-Jugendkassenwart,
 - d) dem Kreis-Schulsportbeauftragten,
 - e) bis zu zwei Beisitzer,
 - f) einem Vertreter des Kreisvorstandes des VK, der vom Kreisvorstand des VK bestimmt wird.

- (2) Zu den Aufgaben des KJA gehören außer den in der KJO an anderer Stelle genannten:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des KJT,
 - b) die Ergänzung des KJA sofern ein KJA-Mitglied, ausgenommen der Vertreter des Kreisvorstandes des VK, vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt ausgeschieden ist,
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes und ggf. von Nachträgen zur Vorlage beim KJT,
 - d) die Erlassung von Durchführungsbestimmungen für Kreis-Jugendmeisterschaften,
 - e) die Vergabe der Ausrichtung von Kreis-Jugendmeisterschaften,
 - f) die Unterstützung der Fachschaften Volleyball im Bereich des VK bei der Durchführung der Qualifikationsspiele im Rahmen der Schulmeisterschaften „Jugend trainiert für Olympia“ und bei der Vorbereitung und den Spielen der Ruhrolympiade,
 - g) die Abwicklung der laufenden Geschäfte,
 - h) die jugend- und geschäftsordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des KJT.

- (3) Neben den in dieser KJO an anderer Stelle genannten, haben die KJA-Mitglieder primär folgende Aufgaben:
 - a) der Kreis-Jugendwart repräsentiert die KVJ gegenüber dem Bezirk Westfalen-Süd als Mitglied des Bezirks-Jugendausschusses. Er vertritt die KVJ gegenüber der WVJ und gegenüber dem Kreisausschuss des VK, dem er als Mitglied angehört. Zusammen mit dem stellvertretenden Kreis-Jugendwart und dem Kreis-Jugendkassenwart ist er für die Verwendung der Mittel, die der KVJ zufließen, verantwortlich,
 - b) der stellvertretende Kreis-Jugendwart vertritt den Kreis-Jugendwart bei dessen Verhinderung. Ferner ist er für die Abwicklung des Jugendspielbetriebes, in Abstimmung mit den Bezirks-Jugendspielwarten Westfalen-Süd, dem Kreis-Spielwart und dem Kreis-Beachvolleyballwart, zuständig,
 - c) der Kreis-Jugendkassenwart ist für die Buchführung zuständig. Er verwaltet das gesamte Vermögen der KVJ,
 - d) der Kreis-Schulsportbeauftragte ist Ansprechpartner für die Schulsportbeauftragten der Städte Bochum und Herne sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises,
 - e) die Aufgaben der gewählten Besitzer werden durch den KJA festgelegt,
 - f) das Mitglied des Kreisvorstandes des VK vertritt diesen

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die finanzielle Selbstverwaltung der KVJ, insbesondere die Amtsführung des Kreis-Jugendkassenwartes unterliegt der Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer des VK.
- (2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr, insbesondere innerhalb der letzten 3 (drei) Wochen vor dem KJT stattzufinden. Über das Ergebnis erstattet einer der Kassenprüfer dem KJT einen mündlichen oder schriftlichen Bericht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) In den Fällen, in denen die KJO und die KJSPO keine Regelungen vorsehen, gelten die Satzung und die Ordnungen des WVV, die Ordnungen der WVJ und des VK, sinngemäß.
- (2) Die KJO tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch den KJT am 19.11.2002 in Kraft.